

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Altusried

Der Markt Altusried erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Altusried erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Altusried erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt ,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

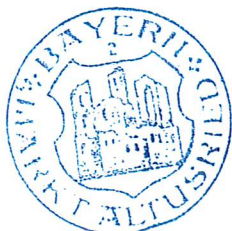
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Altusried, 05.12.2022



Joachim Konrad
Joachim Konrad, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Altusried

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Löschfahrzeuge

1.10 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	9,05 €
1.20 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,52 €
1.30 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	7,17 €
1.40 Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,70 €
1.50 Löschgruppenfahrzeug LF 8	7,81 €
1.60 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,62 €
1.70 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,75 €

1.2 Drehleiter DLK 23/12 11,59 €

1.3 Mannschaftstransportwagen MTW 3,62 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

2.1 Löschfahrzeuge

2.10 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	184,35 €
2.20 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	104,35 €
2.30 Löschgruppenfahrzeug LF 8	143,49 €
2.40 Löschgruppenfahrzeug LF 10	127,10 €
2.50 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	132,49 €
2.60 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65,91 €
2.70 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	101,41 €

2.2 Drehleiter DLK 23/12 244,26 €

2.3 Mannschaftstransportwagen MTW 33,29 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschalgebühren

Für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| - Missbräuchliche Alarmierung | 500,00 € |
| - Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage | 500,00 € |
| - Öffnen einer Haus- und Wohnungstüre | 265,00 € |
| - Einbau eines Schließzylinders (nach Öffnen einer Haus- und Wohnungstüre) | 30,00 € |

5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 200 bar bis 4,99 Liter	3,00 €
5.2 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 300 bar bis 4,99 Liter	3,40 €
5.3 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 200 bar von 5 bis 9,99 Liter	4,20 €
5.4 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 300 bar von 5 bis 9,99 Liter	4,60 €
5.5 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 200 bar ab 10,0 Liter	5,10 €
5.6 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 300 bar ab 10,0 Liter	5,80 €

6. Kosten für Sonderlöschmittel

Die Kosten für eingesetzte Sonderlöschmittel werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis abgerechnet.